

Hamburg, den 22.9.1977

Satzung des „Schulvereins Rungwisch“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Rungwisch“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, und die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten und Schülerwanderungen. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltung ermöglicht werden.
- 2) Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden

§ 4

Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt

- b) Ausschluss
- c) Tod
- 2) Der Austritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist möglich. Verlässt ein Kind die Schule, erlischt die Mitgliedschaft. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft erhalten bleiben.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschossen werden, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider handelt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet sein. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 5) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

§ 6

Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

§ 7

Vorstand

- 1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem:
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzendenund dem Rechnungsführer.
Dem Vorstand muss ein Elternteil angehören.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten den Verein rechtswirksam.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden alle Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck; er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) den Bericht des Rechnungsführers
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
- 4) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- 6) Es ist über den Verlauf der Sitzung ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird aus der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Vorstand gegenzuzeichnen.
- 7) .Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen die Bücher des Geschäftsjahres und die Kasse des Vereins. Die können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde an 26.4.1977 beschlossen.